



# BETRIEBSRÄTEMODERNISIERUNGSGESETZ 2021

## Was ist neu? Was ist wichtig für die Arbeit als Betriebsrat?

15. September 2021

Seit dem 18. Juni 2021 ist das Betriebsrätemodernisierungsgesetz in Kraft getreten und es gelten zahlreiche Neuregelungen für die Betriebsratsarbeit. Dazu gehören ein neues Mitbestimmungsrecht zur mobilen Arbeit, die dauerhafte Möglichkeit von Online-Betriebsratssitzungen sowie ein besserer Kündigungsschutz bei der Betriebsratswahl. Neu sind auch die Absenkung des Wahlalters für die BR-Wahl und ein verbesserter Unfallschutz bei der Arbeit zuhause.

### Das Seminar hat folgende fünf Schwerpunkte:

- Neufassung des § 30 Abs. 2 BetrVG und § 33 Abs. 1 BetrVG zur **digitalen Beschlussfassung** in der Nachfolge des Pandemie-Vorschrift des § 129 BetrVG, der zum 30.06.2021 ausgelaufen ist; Stand der juristischen/arbeitsrechtlichen Diskussion zur **Gestaltung einer Geschäftsordnung** nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG n. F. und Darstellung/Diskussion von Gestaltungsideen unter besonderer Beachtung der virtuellen Teilnahmemöglichkeit von BR-Mitgliedern, die ansonsten gem. § 25 BetrVG regulär verhindert wären, was die Einladung von Ersatzmitgliedern zur Folge haben würde.
- § 79a BetrVG und die Rolle des Betriebsrats im Lichte der Geltung der DSGVO; Gehalt und Auswirkungen der Neuregelung, Streit über die „gegenseitige Unterstützungspflicht“ und Stand der juristischen/arbeitsrechtlichen Diskussion; **„Datenschutz im Betriebsratsbüro“** (auch und gerade mit Blick auf Ersatzmitglieder und deren Informationsbedürfnis) – was heißt das konkret? Die Entscheidung des Ersten Senats des BAG zum Unterrichtsrecht hinsichtlich der Schwangerschaft von Mitarbeiterinnen wird angesprochen, da diese in diesem Kontext relevant ist.
- **„Künstliche Intelligenz“** und Neuregelung der §§ 80 Abs. 3, 90 und 95 BetrVG – Inhalt und Folgen; Diskussion: Für welche Aspekte werde zukünftig Sachverständige benötigt? Was sind die Besonderheiten der Überwachungstechnik in Form der „KI“?
- **Qualifizierungsmaßnahmen:** bisherige Rechtslage, empirische Erkenntnisse und die Neuregelung des § 96 Abs. 1a BetrVG n. F.: Rolle und der Einigungsstelle und „Beratungen über Maßnahmen der Berufsbildung“ (§ 96 Abs. 1 BetrVG).
- **Mitbestimmung bei „mobiler Arbeit“** gem. § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG n. F.: Grundlagen, Abgrenzung zur „Telearbeit“ gem. § 2 Abs. 7 ArbStättV, Funktion und Anwendungsbereich des neuen Mitbestimmungsrechts, Stand der juristischen/arbeitsrechtlichen Diskussion

Referent	<b>Nils Kummert</b> , Fachanwalt für Arbeitsrecht, dka-Anwälte
Seminarort	<b>Novotel Berlin Mitte</b> <b>Fischerinsel 12, 10179 Berlin</b>
Dauer	9 – 16.30 Uhr
Teilnahmekosten	290 €
Tagungsort/Verpflegung	75 € + MwSt.
Freistellung	§ 37.6 BetrVG, § 179.4 SGB IX
Seminar	<b>221 - 257</b>

